

# Satzung des gemeinnützigen Vereins

”beinamputiert-was-geht” e.V.

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen beinamputiert-was-geht e.V..
2. Sitz des Vereins ist dem Vereinsregister Heidelberg bekannt.  
Postfach von beinamputiert-was-geht e.V.  
c/o ev. Krankenpflegeverein Wössingen e.V.  
Im Kronengarten 1  
75045 Walzbachtal

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Selbsthilfe von mittelbar und unmittelbar von Amputationen betroffener Personen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Komplexe, theoretische und praktische Unterstützung von Personen vor und nach Amputationen und deren davon betroffenem Umfeld
1. Weiterbildung und Aufklärung zu Ursachen der Amputationen sowie die Förderung der Integration der Personen
1. Erlebnisse und Erfahrungen über alle geeigneten Medien zur Verfügung zu stellen, insbesondere über die Internetadresse [www.beinamputiert-was-geht.de](http://www.beinamputiert-was-geht.de)

1. Theoretische und praktische Hilfestellung im persönlichen Alltag
1. Organisation und Durchführung von sowie Teilnahme an Informationsveranstaltungen, fachbezogenen Kongressen und Tagungen etc.
2. Beratungsgespräche
1. Inanspruchnahme von Möglichkeiten in wissenschaftlichen Bereichen
1. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Gleichberechtigung

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist das Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt am 14. April 2009 und endet am 31. Dezember 2009.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ist dem Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.  
Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Antragsstellers nicht begründen.  
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller/in ein Widerspruchsrecht – das gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gemäß § 6 (3) der Satzung.  
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.  
Der Vorstand entscheidet in Widerspruchsfällen mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme endgültig und unwiderruflich.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
3. Wenn ein Mitglied durch schädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze

Fortsetzung der Satzung "beinamputiert-was-geht" e.V.

oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

### 1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und beabsichtigter Beschlussvorlagen schriftlich oder per E-Mail allen Mitgliedern mitgeteilt. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die

Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Kassenprüfers/in
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- d) Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.

Fortsetzung der Satzung "beinamputiert-was-geht" e.V.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, oder sind berechtigt andere Vereinsmitglieder als Vertretung zu benennen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe e.V., Buschstraße 32, 53113 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Fortsetzung der Satzung "beinamputiert-was-geht" e.V.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 24. September 2010

Unterschriften